

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt**

##### **A. Problem und Ziel**

In Deutschland werden jährlich etwa 20 bis 35 Kinder direkt nach der Geburt ausgesetzt oder getötet. Das ist das Ergebnis der Expertise „Neonazid“, die im Rahmen der Studie des Deutschen Jugendinstituts e. V. (DJI) „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ 2012 erstellt wurde. Hinzu kommt eine erhebliche Dunkelziffer. Eine offizielle Statistik über die Anzahl der ausgesetzten und getöteten Kinder gibt es nicht. Das Phänomen der Kindsaussetzung und der Kindstötung gibt es seit jeher und auch heute noch sehen Mütter, die sich in einer psychosozialen Notlage befinden und durch professionelle Hilfsangebote nicht rechtzeitig erreicht werden, manchmal keinen anderen Ausweg, als ihr Kind auszusetzen oder zu töten.

Mit dem Ziel, Schwangere und Mütter in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen und Kindstötung und Aussetzung zu verhindern, entstanden im Jahr 1999 erste Angebote zur anonymen Kindesabgabe in Deutschland. Zwischen 1999 und 2010 wurden nahezu 1 000 Kinder anonym geboren, in eine Babyklappe gelegt oder anonym übergeben – so die Ergebnisse der DJI-Studie. Zwei Drittel dieser Kinder wurden anonym geboren, knapp ein Drittel wurde in einer Babyklappe abgelegt und nur wenige Kinder wurden Trägern anonym übergeben. Pro Jahr sind rund 100 Mütter und Kinder betroffen. Die exakte Anzahl ist nicht zu ermitteln, da es keine zentral erfassten Daten hierzu gibt.

Die aktuelle Situation der anonymen Kindesabgabe ist – wie die Studienergebnisse belegen – in mehrfacher Hinsicht nicht befriedigend. So werden der Schutz des ungeborenen Lebens und die medizinische Versorgung von Mutter und Kind bei der Geburt durch die angewandte Praxis nicht hinreichend sichergestellt, weil es kein flächendeckendes Angebot in Deutschland gibt, das den Interessen der abgebenden Mütter und denen ihrer Kinder gleichermaßen gerecht wird. Manche Frauen werden von den bestehenden Angeboten erst gar nicht erreicht, weil sie diese nicht kennen. Auch die vielfältigen Hilfen, die das Schwangerschaftskonfliktgesetz in dieser Notlage bietet, sind vielen Frauen nicht bekannt. Darüber hinaus führt die mangelnde Rechtssicherheit bei den Betroffenen häufig zu einer großen Unsicherheit.

Schwangere, die Angst davor haben, im Rahmen der Entbindung ihren Namen preiszugeben, brauchen bessere Hilfen, damit sie ihre Kinder medizinisch versorgt in einer Klinik zur Welt bringen und sich überall in Deutschland für ein Leben mit dem Kind entscheiden können. Es ist Aufgabe des Staates, diesen

Frauen umfassende Hilfe anzubieten und für mehr Handlungssicherheit in diesem Bereich zu sorgen.

## **B. Lösung**

Eine gesetzliche Regelung der vertraulichen Geburt bietet hierfür die beste Gewähr. Die betroffenen Frauen, aber auch alle anderen Beteiligten, erhalten damit eine rechtssichere Entscheidungsgrundlage, auf die sie sich in dieser schwierigen Situation verlassen können. Das ist auch das Ergebnis der Stellungnahme des Deutschen Ethikrats zur anonymen Kindesabgabe aus dem Jahr 2009.

Damit Schwangere, die bei und nach der Geburt anonym bleiben möchten, schon während der Schwangerschaft besser erreicht werden, soll das Hilfesystem weiter ausgebaut und besser bekannt gemacht werden. Die Angebote müssen das Anonymitätsinteresse der Schwangeren wahren. Sie müssen niedrigschwellig, jederzeit erreichbar, verlässlich und dauerhaft sein, um besonders belastete Frauen überhaupt zur Annahme von Hilfe zu bewegen. Die Chance für Mutter und Kind, durch ein niedrigschwelliges Angebot qualifizierte Beratung zu erhalten, ist in diesem Rahmen um vieles größer als bei der anonymen Abgabe eines Kindes über eine Babyklappe. Denn durch den persönlichen Kontakt zu den Beratungsfachkräften und die professionelle Hilfe können sich neue Türen für eine individuelle Problemlösung öffnen.

Um den Interessen von leiblicher Mutter, Kind, leiblichem Vater und bei einer Adoption auch der Annehmenden Rechnung zu tragen, wird bei der neu geschaffenen Regelung der vertraulichen Geburt auf eine sensible Abwägung der Rechtsgüter geachtet. Berücksichtigt ist insbesondere, dass der leiblichen Mutter für eine ausreichend lange Zeit die Anonymität ihrer Daten garantiert wird, damit sie Hilfe annehmen kann und eine Lösung für ihre Konfliktlage findet. Darüber hinaus soll es für das Kind möglich sein, zu erfahren, wer seine Mutter ist, so dass auch seine Interessen deutlich besser als bei den bestehenden Angeboten der anonymen Kindesabgabe gewahrt werden. Je attraktiver und annehmbarer die Hilfen für die Schwangere ausgestaltet sind, umso größer ist die Chance, dass sie eine echte Alternative zu den weiter bestehenden Angeboten anonymer Kindesabgabe und den vorhandenen Babyklappen darstellen, für die das Gesetz eine Evaluierung vorsieht.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich beim Bund in Höhe von 2 100 000 Euro pro Jahr. Im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes sind zusätzliche Ausgaben in Höhe von 835 000 Euro einzuplanen. Darüber hinaus ergeben sich Ausgaben in Höhe von 600 000 Euro im Erhebungszeitraum bis 2017. Die Ausgaben werden aus dem Etat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert und im Einzelplan 17 zur Verfügung gestellt.

Bei den Ländern betragen die voraussichtlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand insgesamt 119 000 Euro pro Jahr. Darüber hinaus ergibt sich ein einmaliger Aufwand von etwa 220 000 Euro.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Belastung für Bürgerinnen und Bürger ergibt einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von 1 000 Stunden pro Jahr.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Gesamtbelastung der Wirtschaft ergibt sich aufgrund eines einmaligen Umstellungsaufwands von 220 000 Euro sowie aufgrund eines zusätzlichen Erfüllungsaufwands von 93 300 Euro pro Jahr.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es entstehen 14 neue Informationspflichten mit Bürokratiekosten in Höhe von 9 500 Euro pro Jahr. Die Kosten sind im Erfüllungsaufwand enthalten.

Der Erfüllungsaufwand wird in geringem Umfang durch die nicht bezifferbare Reduzierung von Bürokratiekosten bei den Krankenkassen verringert; Grund dafür ist die Aufhebung einer gesetzlichen Norm.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt 2 162 300 Euro pro Jahr. Darin enthaltene Haushaltsausgaben werden aus dem Etat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert und im Einzelplan 17 zur Verfügung gestellt und sind unter Abschnitt D ausgewiesen. Ein einmaliger Umstellungsaufwand entsteht im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes in Höhe von 835 000 Euro. Darüber hinaus ergeben sich Ausgaben in Höhe von 600 000 Euro im Erhebungszeitraum bis 2017.

Erforderliche Stellen werden aus dem Einzelplan 17 bereitgestellt, ohne dass sich Auswirkungen auf den Einzelplan 17 und insbesondere den in Kapitel 17 04 vorgesehenen Stellenabbau ergeben.

Auf Länderebene einschließlich auf Ebene der Kommunen beträgt der Erfüllungsaufwand jährlich 189 800 Euro. Darin enthaltene Haushaltsausgaben der Länder sind unter Abschnitt D ausgewiesen. Ein einmaliger Umstellungsaufwand ergibt sich in Höhe von 220 000 Euro und ist unter Abschnitt D gesondert ausgewiesen.

## **F. Weitere Kosten**

Im Bereich der Wirtschaft und der sozialen Sicherungssysteme entstehen neben den benannten Kosten keine Mehrkosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 15 April 2013

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und  
zur Regelung der vertraulichen Geburt

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG  
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 22. März 2013 als besonders  
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung  
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden  
unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen





**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit der Bundestagsdrucksache 17/12814.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

## I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
jährlicher zeitlicher Aufwand	1 000 Stunden
jährlicher Aufwand pro Fall	10 Stunden
Wirtschaft	
einmaliger Umstellungsaufwand	220 000 Euro
jährlicher Aufwand	80 000 Euro
davon Bürokratiekosten	10 000 Euro
Verwaltung	
Bund	
einmaliger Aufwand	840 000 Euro
Aufwand von 2014–2017	600 000 Euro
jährliche Belastung	2 200 000 Euro
Länder	
einmaliger Aufwand	220 000 Euro
jährlicher Aufwand	190 000 Euro
Das Ressort hat den sich voraussichtlich ergebenden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat hat daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

## II. Im Einzelnen

Der Gesetzentwurf zur vertraulichen Geburt verfolgt das Ziel, schwangeren Frauen, die anonym bleiben möchten, bundeseinheitlich umfassende und niedrigschwellige Hilfen anzubieten. Es soll sichergestellt werden, dass die Gefahren einer unbegleiteten Geburt vermieden und Mutter und Kind geschützt werden. Zugleich stellt die Regelung den Betroffenen eine rechtssichere Grundlage bereit.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen Hilfen für Schwangere in Notlagen ausgebaut werden und Maßnahmen zur Bekanntmachung vorhandener Hilfen ergriffen werden.

## a) Erfüllungsaufwand für Bürger

Die Belastung für Bürgerinnen und Bürger ergibt einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von ca. 1 000 Stunden pro Jahr (Zeitaufwand für u. a. Inanspruchnahme von Beratung zur vertraulichen Geburt, für das Erstellen etwaiger Schriftstücke etc.).

## b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich bei den Beratungsstellen ein einmaliger Aufwand für die Schulung von Personal in Höhe von ca. 220 000 Euro sowie zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 80 000 Euro für fortlaufende Schulungen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen 14 neue Informationspflichten mit Bürokratiekosten in Höhe von rund 10 000 Euro pro Jahr (z. B. für Informationspflichten wie die Kennzeichnung des Herkunftsnachweises mit Daten etc.). Diese Kosten sind im Erfüllungsaufwand enthalten.

## c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Bundesebene beträgt insgesamt rund 2 200 000 Euro. Dieser ergibt sich im Wesentlichen aus der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Bekanntmachung der Hilfen für Schwangere (1,5 Mio. Euro pro Jahr) und der kontinuierlichen Bekanntmachung des Angebots eines telefonischen Notrufs (etwa 600 000 Euro).

Einmaliger Aufwand entsteht im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes in Höhe von 835 000 Euro (darin: 750 000 Euro zur Erfüllung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie etwa 85 000 Euro zur Entwicklung von Fortbildungsstandards für Beratungsfachkräfte).

Darüber hinaus ergeben sich einmalige Ausgaben in Höhe von insgesamt 600 000 Euro im Erhebungszeitraum von 2014 bis 2017 für eine begleitende Evaluierung.

Länder

Auf Länderebene beträgt der Erfüllungsaufwand der Verwaltung jährlich rund 190 000 Euro (im Wesentlichen: Kostenerstattung für Geburtshilfe, fortlaufende Qualifizierungsmaßnahmen).

Einmaliger Aufwand ergibt sich in Höhe von ca. 220 000 Euro zur erstmaligen Qualifizierung der Beratungsfachkräfte.

Kommune

Auf Seiten der Kommunen wird nach Angaben des Ressorts kein nennenswerter Aufwand entstehen.

Das Ressort hat den sich ergebenden Erfüllungsaufwand transparent und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat hat daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.